

Musterausbildungsvertrag

Erklärungen zu Seite 1



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Ausbildungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen

1

.....
Name der/s Praxisinhaber/in/s (im folgenden Ausbildende/r genannt)

.....
Straße / PLZ / Ort

und

.....
Name (im folgenden Auszubildende/r genannt)

.....
Straße / PLZ / Ort

.....
Geburtsdatum

Geburtsort

2

.....
Staatsangehörigkeit

.....
Schulbildung/-abschluss

3

.....
gesetzlich vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten/Vormund

4

.....
Frau/Herrn

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

.....
Datum Ausbildungsbeginn

5

.....
Datum Ausbildungsende

6

1 Zwischen

Hier die „Ausbildungspraxis“ eintragen. Geben Sie eine/n zuständige/n Ausbilder/in innerhalb der Praxis an, wenn mehrere Zahnärzte gemeinsam tätig sind.

2 Geburtsort

Für einen Geburtsort außerhalb Deutschlands geben Sie bitte auch das Geburtsland an.

3

Schulbildung/-abschluss

Bitte geben Sie hier den letzten bzw. höchsten erfolgreich absolvierten Bildungsabschluss an.

4

gesetzlich vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten/Vormund

Bei minderjährigen Auszubildenden müssen beide gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Es müssen auch beide gesetzlichen Vertreter den Ausbildungsvertrag unterschreiben. Wenn nur ein Elternteil alleine sorgeberechtigt ist, muss ein entsprechender Nachweis beigefügt werden (Bescheinigung für die Alleinsorge). Ebenso bitten wir um einen Nachweis (Geburtsurkunde der/des Auszubildenden, neue Eheschließung eines Elternteils etc.), wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht.

5

Datum Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung dauert drei Jahre - z.B. 1.9.2018 bis 31.8.2021 oder 20.10.2018 bis 19.10.2021

6

Datum Ausbildungsende

Die Ausbildung dauert drei Jahre - z.B. 1.9.2018 bis 31.8.2021 oder 20.10.2018 bis 19.10.2021

Erklärungen zu Seite 2

§ 1 Ausbildungsanforderungen

7

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich, die/den Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der aufgrund dieser Bestimmungen im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Vorschriften, auszubilden.

Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 (BGBl 2001 I S.1492).

§ 2 Ausbildungszeit, Probezeit

8

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 1 BBiG die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich um diese Zeit.
- (4) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Kündigung und Praxisübergang

9

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, ferner durch die/den Auszubildende/n mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle der Wahl einer anderen Berufsausbildung ist ferner der Nachweis über den Abschluss eines anderweitigen Berufsausbildungsvertrages zu erbringen.
- (3) Bei einem Praxisübergang muss § 613a BGB berücksichtigt werden.

§ 4 Urlaub, Arbeitszeit

10

- (1) Der/Dem Auszubildenden ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:
 - a) Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten Mindestwerte für den jährlichen Urlaub aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes:
 1. 30 Werktagen (= 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. 27 Werktagen (= 23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. 25 Werktagen (= 21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - b) Auszubildende über 18 Jahre erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz einen Jahresurlaub von 24 Werktagen (= 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche).
- (2) Als Werktagen gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- (4) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll ohne Ruhepausen acht Stunden nicht überschreiten; die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt Stunden.

§ 5 Vergütung

11

Die/Der Auszubildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt
Im ersten Ausbildungsjahr.....€,
Im zweiten Ausbildungsjahr.....€,
Im dritten Ausbildungsjahr.....€.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bezahlt.

§ 6 Pflichten der/des Auszubildenden

12

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungstätigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist. Sie/Er hat die Berufsausbildung nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

7 § 1 Ausbildungsanforderungen

Findet die Berufsausbildung in einer kieferorthopädischen Praxis oder bei der Bundeswehr statt, verpflichtet sich die/der Auszubildende die in der Ausbildungspraxis nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen und dies zu gewährleisten. Hierfür ist mit dem Ausbildungsvertrag eine [Zusatzvereinbarung](#) vorzulegen.

8 § 2 Ausbildungszeit, Probezeit

(2) [Richtlinien zur Abkürzung der Ausbildungszeit](#) gem. § 8 Abs. 1 BBiG

(3) Außer dem hier genannten Grund, gibt es keine Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern. Eine sonstige Vereinbarung über die Verlängerung der Probezeit ist unwirksam. Die Vertragsparteien müssen sich innerhalb der vier Monate entscheiden, ob das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt werden soll.

(4) Mit der Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis. Es ist mit der/dem ZFA ein neuer Dienstvertrag mit dem vollen Gehalt zu schließen. Andernfalls muss die/der ausgebildete ZFA über die unverzügliche Meldung bei der Arbeitsagentur informiert werden. Die beiden Vertragsparteien sollten rechtzeitig (frühestens sechs Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) über die Weiterbeschäftigung sprechen.

(5) Die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erfolgt in diesem Fall bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin und muss dem Zahnärztlichen Bezirksverband (ZBV) mitgeteilt werden. Die/der Auszubildende kann der Verlängerung nicht widersprechen.

9 § 3 Kündigung und Praxisübergang

(2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung z.B. wegen Praxiswechsel nicht möglich. Sollte ein Praxiswechsel unvermeidbar sein und von beiden Seiten gewünscht, so kann das Ausbildungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, unabhängig welcher Art, muss dem Zahnärztlichen Bezirksverband angezeigt werden.

10 § 4 Urlaub, Arbeitszeit

(1) Der Urlaub soll Auszubildenden vorrangig in den Berufsschulferien gegeben werden. Die hier angegebenen Urlaubstage geben den gesetzlichen Mindesturlaub wieder. Eine darüber hinausgehende individuelle Vereinbarung kann jederzeit getroffen werden.

(2) Samstag ist ein Werktag. Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetz sind auf eine 6-Tage-Woche ausgerichtet. Wird in der Praxis in der 5-Tage-Woche gearbeitet, muss die Anzahl der Mindesturlaubstage entsprechend umgerechnet werden.

(3) Endet das Ausbildungsverhältnis nach erfüllter Wartezeit und nach dem 30.6. eines Jahres, so besteht Anspruch auf den gesamten Urlaub und ist der/dem Mitarbeiter/in bis zum Ausscheiden zu gewähren bzw. abzugelten.

(4) Jugendliche: Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Pausen müssen mindestens betragen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis sechs Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Auszubildende über 18 Jahre: Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und von mind. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden zu unterbrechen. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen erwachsene Auszubildende nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(5) Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in Vollzeit in einer 5-Tage-Woche. Für die Angabe der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit kann hier der Durchschnittswert – in der Regel 8 Stunden – eingetragen werden. Eine regelmäßige tägliche Ausbildungszeit von 7 Stunden darf nicht unterschritten werden.

11 § 5 Vergütung

Die aktuelle Empfehlung der BLZK zur Ausbildungsvergütung beträgt: 730 Euro im ersten, 770 Euro im zweiten und 820 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

12 § 6 Pflichten der/des Ausbildenden

(4) Eine Befreiung der/des Auszubildenden an einem Berufsschultag von der Berufsschule, um diesen in der Praxis zu beschäftigen, ist zu keiner Zeit erlaubt, auch nicht aufgrund betrieblichen Erfordernisses mit Bescheinigung des Arbeitgebers.

(5) Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(6) Die Beschäftigung von Auszubildenden mit ausbildungsfremden Tätigkeiten ist nicht gestattet.

(9) Die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(10) Jugendliche Auszubildende sind auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Erklärungen zu Seite 3

3

- (2) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
- (3) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die gültige Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen;
- (4) für einen ordnungsgemäßen und regelmäßigen Berufsschulbesuch der/des Auszubildenden zu sorgen und die dafür erforderliche Zeit zu gewähren;
- (5) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die vorgesehene Ausbildungszeit zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig abzuzeichnen;
- (6) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (8) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – spätestens vor Beginn der Berufsausbildung – die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband zu beantragen; (Die Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG, sind diesem Antrag beizufügen.)
- (10) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.
- (7) das vorgesehene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der/dem Auszubildenden vorzulegen und von ihr/ihm unterzeichnen zu lassen;
- (8) Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (9) über Patienten- und Praxisbelange Stillschweigen zu wahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 StGB, Schweigepflicht);
- (10) der/dem Auszubildenden im Erkrankungsfalle unverzüglich im Laufe des Vormittags des ersten Feiertages von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen schriftlich, telefonisch oder durch einen Beauftragten Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen.
- (11) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.
Der/Die Erziehungsberechtigte/n oder andere gesetzliche Vertreter haben die/den Auszubildende/n anzuhalten, alle ihre/seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

13

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Inbesondere verpflichtet sie/er sich

- (1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) auf Höflichkeit, Sauberkeit und Hygiene zu achten;
- (3) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
- (4) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (5) alle im Rahmen der zahnärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Auszubildenden mitzuteilen;
- (6) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;

§ 8 Zeugnis

14

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Belegen von Streitigkeiten

15

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes anzustreben.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren (auch Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen bei fortgesetztem Auszubildendenverhältnis) trägt die/der Auszubildende.

13 § 7 Pflichten der/des Auszubildenden

(3) Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Berufsschulunterricht. Im Krankheitsfalle gilt § 7 Absatz 10. Unentschuldigtes Fehlen kann die Kürzung der Ausbildungsvergütung für diese Zeit zur Folge haben. Bei größeren Fehlzeiten kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein.

(7) Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(10) Soll eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag vorgelegt werden, so muss das ausdrücklich vereinbart werden. Die Mitteilung im Erkrankungsfall und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gilt für die Teilnahme am Berufsschulunterricht gleichermaßen.

14 § 8 Zeugnis

Das Zeugnis soll zeitnah zum Ende des Ausbildungsverhältnisses ausgestellt werden, um die/den Auszubildenden nicht bei der Stellensuche zu benachteiligen.

15 § 9 Beilegen von Streitigkeiten

Bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ist kein Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichtet, der vor einer arbeitsgerichtlichen Klage eingeschaltet werden muss. Bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten kann grundsätzlich direkt Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Dennoch bietet der jeweils zuständige ZBV in Streitfällen eine Mitwirkung zur Erreichung einer gütlichen Einigung an.

Erklärungen zu Seite 4

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Für den Fall, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder ein Teil davon unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

16

(2)

(3)

(4)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der/des Ausbildenden

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s

17

Hat die/der Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Der Ausbildungsvertrag wird vom Zahnärztlichen Bezirksverband unter folgender Nummer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:

.....
Ort/Datum/Unterschrift/Siegel

stand: 04/2016

Anmerkung:

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält die/der Ausbildende und die/der Auszubildende. Eine weitere Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband.

16 § 11 Sonstige Vereinbarungen

Wurde eine Zusatzerklärung für Ausbildungsverträge in kieferorthopädischen Praxen oder bei der Bundeswehr geschlossen, so ist in § 11 des Ausbildungsvertrages die Vertragszahnarztpraxis und die Dauer (wöchentlich/Blockausbildung) der Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte aufzunehmen.

17 Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s

Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, so ist eine Bescheinigung für die Alleinsorge einzureichen.